

**ABV** Allgemeine Baumaschinen Verleihgesellschaft m.b.H.  
Ankauf – Verkauf – Service von Baumaschinen  
1100 Wien, Moselgasse 21



**Tel.: 01/688 67 82**

**Fax: 01/688 67 84**

## **MIETBEDINGUNGEN**

**§ 1 Mietdauer:** Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Mietgerät auf der Bahn verladen oder einem Frachtführer übergeben ist oder bei Selbstabholung mit der Übergabe an den Abholer, im Falle verzögerter Abnahme mit dem Tag der Bereitstellung. Der Vermieter hat die erfolgte Absendung dem Mieter anzuzeigen; als Versandanzeige gilt auch die Mietrechnung.

Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietgerätes, bei Bahnversand mit Eintreffen auf dem Lagerplatz des Vermieters. Zeiten die für Wartung, Pflege und etwa notwendige Reparaturen aufgewendet werden müssen, gehören zur Mietzeit. Ausgenommen hiervon sind Reparaturen, die durch natürlichen Verschleiß notwendig geworden sind, was der Mieter nachweisen muß. Die dadurch entstandenen Ausfallzeiten müssen vom Mieter belegt werden.

**§ 2 Versand:** Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters, wobei Mehrkosten bei besonders gewünschter Versandart in Rechnung gestellt werden. Ebenso hat der Mieter das Gerät auf seine Kosten und Gefahr zum Lagerplatz des Vermieters zurückzuliefern.

**§ 3 Mietpreis:** Für die Berechnung der Tagesmiete werden als normale Schichtzeit 8 Stunden zugrunde gelegt. Werden jedoch 8 Stunden je Arbeitstag überschritten, erfolgt Berechnung einer 2. Und nach 16 Stunden einer 3. Schicht. Die Tagesmiete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird, oder Maschinen und Geräte aus vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen nicht eingesetzt werden.

**§ 4 Zahlung:** Grundsätzlich in bar ohne jeden Abzug sofort bei Rechnungserhalt. Dies gilt auch für Waren, die in Mietrechnungen enthalten sind. Vom 30. Tag ab Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % per Monat verrechnet; die Geltendmachung eines dem Vermieter entstandenen Schadens ist nicht ausgeschlossen. Preise in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Ist der Mieter mit einer Zahlung im Verzuge oder hat er einen Wechsel bzw. eine vereinbarte Rate bei Fälligkeit nicht bezahlt oder seine Zahlung eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen oder liegen sonstige Gründe vor, so werden alle noch offenstehenden Forderungen sofort fällig.

Der Mieter tritt hiermit alle Ansprüche, die er Dritten gegenüber hat, an den Vermieter ab, soweit diese Ansprüche aus direkten oder indirekten Leistungen der Mietgeräte herrühren, und zwar bis zur Höhe der Gesamtforderung des Vermieters an den Mieter. Die Ansprüche aus den Leistungen, die mit den Geräten des Vermieters und im Zusammenhang mit diesen erbracht worden sind, gehen sofort auf den Vermieter über.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen die genauen Adressen derjenigen Firmen und Personen und die Beträge der ihm gegen diese Schuldner zustehende Forderung anzugeben und dem Vermieter Abschrift der erteilten Rechnungen zu übermitteln.

Der Mieter ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtung gegenüber dem Vermieter erfüllt hat.

Der Vermieter ist berechtigt, Mietvorauszahlungen bis zur Höhe von 4 Wochenmieten zu verlangen.

Die Rechnungserstellung geschieht im allgemeinen 14 tágig, sie kann aber auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Zahlungen an Vertreter des Vermieters sind nur gegen besondere schriftliche Vollmacht gestattet.

**§ 5** Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreien und gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben oder zum Versand zu bringen. Die Beistellung von Kraftstoff hat durch den Mieter und auf seine Kosten zu erfolgen. Dem Mieter steht es frei, das Gerät vorher zu besichtigen. Wenn er das Gerät vor Mietbeginn nicht besichtigt oder wenn er bei der Besichtigung des Gerätes sofort Beanstandungen unterläßt, hat er damit den Zustand gebilligt und sind Ersatz-

**ABV** Allgemeine Baumaschinen Verleihgesellschaft m.b.H.  
Ankauf – Verkauf – Service von Baumaschinen  
1100 Wien, Moselgasse 21

Ansprüche des Mieters ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Mieter bei Erhalt des Gerätes etwaige Mängel nicht sofort rügt oder es trotz Mängel entgegennimmt. Sind bei der Besichtigung, Abholung beim Versand oder Erhalt des Gerätes unsichtbare Mängel vorhanden, so sind Ersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet, die Mängel der Vermieterin oder Ihrem Lagehalter sofort schriftlich mitzuteilen.

**§ 6** Der Mieter hat das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes auf seine Kosten unter Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen. Hierzu gehören u.a. die tägliche Ölstandkontrolle und der Wechsel von Motor- und Kompressoröl beim fälligen Betriebsstundenstand sowie die ordnungsgemäße Schmierung bei Druckluft- Arbeitsmaschinen. Ebenso hat er notwendige Reparaturen, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht werden. Sofort unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auf seine Kosten ausführen zu lassen, soweit sie nicht durch natürlichen Verschleiß notwendig geworden sind. Sind oder werden Reparaturen durch normalen Verschleiß erforderlich, so ist in diesem Fall die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen, anderenfalls gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Mieters.

Müssen Reparaturen zu Lasten des Mieters nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführt werden, oder wird das Gerät verschmutzt zurückgegeben, so daß es vom Vermieter gereinigt werden muß, sind für alle Leistungen des Vermieters, die zur Behebung des Schadens notwendig sind, die Geschäftsbedingungen des Vermieters für Arbeitsaufträge vereinbart. Fremdarbeiten werden mit einem Aufschlag von 10% in Rechnung gestellt.

Weiterhin hat der Mieter Beschlagnahme, Pfändung und dergleichen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät weiterzuvermieten oder ins Ausland zu schaffen.

Der Mieter verpflichtet sich, nach Beendigung der Mietzeit das Gerät in gesäuberten und einwandfreiem Zustand zurückzugeben und mitgelieferten Kraftstoff zu ersetzen.

Bei Verletzung aller vorstehenden Verpflichtungen hat der Mieter Schadenersatz zu leisten.

**§ 7** Der Vermieter ist berechtigt, das Gerät jederzeit zu besichtigen und bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Wartung, bei Überbeanspruchung, Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung des Mieters, oder aus anderen Gründen den Vertrag fristlos zu kündigen und das Gerät auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.

**§ 8** Der Mieter haftet für das gemietete Gerät. Sollte es ihm aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt, unmöglich sein, das Gerät zurückzugeben, so hat er Ersatz dafür zu leisten. Bis zum Eingang der Ersatzleistung wird die normale Miete in Rechnung gestellt. Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter oder einem Dritten keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Maschine ergeben.

**§ 9** Sonstige Bestimmungen:

- a) Die Lieferung von Ersatzteilen und sonstigen Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Eigentumsvorbehalt gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen, allgemeinen LIEFERSCHEIN- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN des Vermieters. Das gleiche gilt für die Garantieleistung und Haftung. Der Vermieter ist berechtigt, an den vermieteten Gegenständen Werbung in angemessener Größe anzubringen.
- b) Abweichenden Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- c) Erfüllungsort für alle Ansprüche ist WIEN, ebenso ist WIEN als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Geschäftsverbindungen vereinbart. Dieses gilt auch im Falle des Rücktritts und des Protestes vom Wechseln und Schecks.